

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Fremdfirmen und fremde Beschäftigte

Die Arbeitssicherheit hat den gleichen Stellenwert, wie die sonstigen Arbeitsabläufe. Es gilt der Grundsatz: Im Zweifel für die Arbeitssicherheit.

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen für Fremdfirmen und fremde Beschäftigte dienen der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Beschäftigten. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Beschäftigten unbedingt einzuhalten.

1. Das Arbeitsschutzgesetz, alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische Vorschriften müssen von Ihnen und Ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Dieses gilt ebenfalls für alle gültigen Umweltschutzvorschriften. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserer Verwaltung von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtsführende) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten zuständig und verantwortlich. Die Aufsichtsführenden und deren Stellvertreter sind uns schriftlich zu melden.
2. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Beauftragten berechtigt,
 - a) die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen
 - b) zuwiderhandelnde Beschäftigte von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Beauftragten, unserer und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Koordinators und der Feuerwehr.

Die Überwachung durch unsere Beauftragten entlastet Ihre Führungskräfte (Aufsichtsführenden) nicht von ihren eigenen Führungs- und Kontrollpflichten bzw. der Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern.

Bei Unfällen mit entsprechend schweren Verletzungen wählen Sie bitte

Unfall – Notruf Nr. 112 .

Sie sind verpflichtet bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, staatliches Amt für Arbeitsschutz). Bei tödlichen Verletzungen infolge eines Unfalles ist dieser zusätzlich der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Bei Feuerausbruch oder Explosion ist sofort die Feuerwehr Tel.-Nr. **112** zu benachrichtigen.

In allen Fragen der Arbeitssicherheit betreut Sie unser Sicherheitsingenieur **Tel. Nr. 404 - 1411**. Er steht Ihnen für Auskünfte zur Verfügung. Anträge auf Genehmigung und Erlaubnis sowie Meldungen, die diese Betriebsordnung für Fremdfirmen vorschreibt, sind an den Sicherheitsingenieur zu richten.

3. Folgendes muss gewährleistet sein:
- a) Unterrichten Sie den Objektverantwortlichen (z.B. Hausmeister), in dessen Bereich Sie tätig sind, vor Beginn und Ende Ihrer Arbeiten. Reichen Sie eine Liste aller Beschäftigten und Subunternehmen ein, die bei der Ausführung des Auftrages auf unserem Betriebsgelände tätig werden. Weisen Sie auf evtl. Störungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
 - b) Koordinieren Sie die Arbeiten bei Bedarf mit unserem Sicherheitsingenieur oder dem von uns benannten Koordinator oder Beauftragten.
 - c) Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.
 - d) Beschäftigte, die Flurförderfahrzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines den UVVen entsprechenden schriftlichen Auftrages des jeweiligen Auftragnehmers sein und diesen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.
 - e) Stellen Sie bei Arbeiten auf den Baustellen sicher, dass die Arbeiten durch einen unserer Beauftragten freigegeben sind (Erlaubnisschein, Befahrerlaubnis).
 - f) Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme, Höhensicherungsgeräte etc.) tragen.
4. Beachten Sie unsere besonderen Sicherheitsbestimmungen:
- a) Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unserer Verwaltung dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
 - b) Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Dienstbetrieb, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden. Gleiches gilt für Rettungs- und Fluchtwege.
 - c) Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend und nach den geltenden Vorschriften zu sichern.
 - d) Das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Beschäftigte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden von der Arbeitsstelle verwiesen.
 - e) Beachten Sie das Rauchverbot in den Rauchverbotszonen.
 - f) Auf unseren Betriebshöfen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Straßenverkehrs-

ordnung). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb der vorgenannten Flächen beträgt max. 20 km/h. Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur im Rahmen der Auftragserfüllung die vorgenannten Flächen befahren. Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

- g) Das Betreten nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörender Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit den zuständigen Bereichsleitern betreten werden. Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
 - h) Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
 - i) Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
 - j) Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden.
5. Für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten sind entsprechend GUV 01 § 36 u.a. Arbeitsgenehmigungen, Ausbildungsnachweise, Führer - bzw. Erlaubnisscheine erforderlich. Diese sind nach den jeweils gültigen Vorschriften auf der Baustelle bereitzuhalten.

Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- a) der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
- b) Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen
- c) Arbeiten mit Feuer (schweißen, brennen, heizen) und brennbare Flüssigkeiten
- d) Arbeiten mit Flurförderzeugen, Kranen und Hubarbeitsbühnen
- e) Arbeiten, bei denen die Strahlenschutzverordnung zu beachten ist
- f) Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbar Gefahren für Ihre/unsere Beschäftigten bestehen.

Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung wird zur Abstimmung der Tätigkeiten ein Koordinator eingesetzt. Er ist Ihnen und Ihren Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt. Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Der Koordinator entbindet Sie nicht von der Aufsichtspflicht und Kontrolle gegenüber Ihren Beschäftigten.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen, Gasen usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung) einzuhalten.
- b) Bei Arbeiten an oder in Nähe von spannungsführenden Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachkraft eingeschaltet werden. Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Entnahmepunkten entnommen werden. Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur unter Einschaltung des Koordinators oder eines entsprechenden Beauftragten bzw. der leitenden Elektrofachkraft durchgeführt werden.
- c) Falls im Zuge der Auftragserledigung mit offenem Feuer gearbeitet werden muss, ist vor Arbeitsaufnahme auch unsere Feuerwehr zu benachrichtigen. Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitern mit entsprechender Erlaubnis vorgenommen werden. Geeignete Feuerlöscher sind an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskräfte und Beschäftigten vor Tätigkeit über den Inhalt unserer Vertragsbedingungen für Fremdfirmen und fremde Beschäftigte zu unterweisen und haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die Gebote und Verbote der Vertragsbedingungen für Fremdfirmen und fremde Beschäftigte halten. Die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen und Gefährdungen sind mindestens einmal jährlich (besser monatlich) zu wiederholen. Der Nachweis ist schriftlich zu führen.